

I. Notariatsgebühren

1. Bundesgesetz vom 8. November 1973 über den Notariatstarif (Notariatstarifgesetz – NTG)

BGBI 1973/576 idF der BG BGBI I 2001/98 (1. Euro-Umstellungsgesetz – Bund, Art 70), I 2001/132 (Art III), I 2006/8 (Art 5), I 2008/68 (Art VI), I 2009/141 (Art 8), I 2013/109 (Art 3, 6), I 2014/13 (Art 25, 29) und I 2017/40 (Art 10), der K 3. 7. 1975 BGBI 1975/381 sowie der V 13. 12. 1978 BGBI 1978/604, 25. 2. 1985 BGBI 1985/99, BGBI II 1997/149 und II 2010/218

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Gebührenanspruch

§ 1. Die Notare haben für die Amtshandlungen, die sie nach § 1 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, zu besorgen haben, sowie für die Verfassung von Privaturkunden nach § 5 Notariatsordnung¹⁾²⁾ Anspruch auf Gebühren³⁾ nach diesem Bundesgesetz.

1) Der Notariatstarif gilt nur für die Amtshandlungen der Notare nach § 1 NO, also beispielsweise für die *Errichtung öffentlicher Urkunden* über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte sowie über *Tatsachen*, aus denen Rechte abgeleitet werden sollen, oder für die *Verwahrung und Ausfolgung* von Urkunden, Geldern, Wertpapieren uä sowie für die *Verfassung von Privaturkunden* nach § 5 NO. Als Oberbegriff für diese verschiedenenartigen Tätigkeiten der Notare verwendet das Gesetz in der Folge das Wort „*Tätigkeiten*“ (RV).

- 2) Im Übrigen gelten für die Entlohnung des Notars
 - a) das **GerichtskommissionstarifG** (I/2) für die davon erfassten Amtshandlungen, die die Notare als Gerichtskommissäre zu besorgen haben,
 - b) das **RechtsanwaltstarifG** (II/1) für die darin bezeichneten Leistungen, sofern der Notar zu einer solchen Leistung befugt und die Entlohnung nicht im Notariatstarif oder im Tarif über die Entlohnung der Notare als [Beauftragte des Gerichtes] geregelt ist (s § 1 Abs 2 RATG und die Anm 3 hiebei),
 - c) für Tätigkeiten als *gerichtlicher Erwachsenenvertreter* der § 276 ABGB, als *Kurator* gem §§ 277ff ABGB der § 283 ABGB, als *Verwalter in Exekutionssachen* bzw als *Zwangsvorwalter* die §§ 82ff EO bzw §§ 113f EO, als *Insolvenzverwalter* die §§ 82 ff, 125 f und 177 Abs 3 IO, als *vom Insolvenzgericht zur Geltendmachung von Forderungen bestellter Kurator* der § 95a Abs 3 IO, als *Treuhänder* gem §§ 151ff IO der § 204 IO, als *Restrukturierungsbeauftragter* der § 15 RIRUG oder als *Reorganisationsprüfer* der § 15 URG,
 - d) weiters die §§ 1004 und 1152 ABGB, wobei für die Frage der *Angemessenheit* die von den Standesvertretungen beschlossenen **Standesrichtlinien bzw Honorarkriterien**, die sie ihren Begutachtungen zugrunde legen (vgl I/3, ferner II/2, II/3), eine Rolle spielen,

§§ 2, 3

- e) hinsichtlich *Grundbuchs- und Firmenbuchabfrage* die §§ 2a bzw 2b GKG – s hiezu bei § 22 GKTG (I/2) die Anm 1, zweiter Absatz,
- f) im Zusammenhang mit *Mediation* die STR 2000 Pkt 38 (I/3).
- 3) Vgl bei § 1 GKTG (I/2) die Anm 2.

Gegenstand der tarifmäßigen Gebühr

§ 2. Die tarifmäßige Gebühr für die im § 1 genannten Tätigkeiten ist die Entlohnung für alle gewöhnlich¹⁾ damit verbundenen Verrichtungen²⁾ in³⁾ der Kanzlei des Notars.

1) „**Gewöhnlich**“ bezieht sich sowohl auf die Art der Verrichtung wie auch (bei der Wertgebühr – vgl den § 3 Abs 1 des Gesetzes) auf deren Umfang, Schwierigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand (RV).

2) Welche **Verrichtungen** gewöhnlich mit einer notariellen Tätigkeit verbunden sind, wird nach der Art der notariellen Tätigkeit zu beurteilen sein; bei Errichtung von Urkunden über Rechtsgeschäfte werden idR durch die Gebühr nach dem Notariatstarif mitabgegolten sein zB die Besprechung mit der Partei, die Aufnahme einer Information, das Studium der Rechtsvorschriften, Entscheidungen und des Schrifttums, das Verfassen und Ansagen der Urkunde sowie deren Verlesung und Erläuterung anlässlich der Unterfertigung. Ungewöhnlicher Umfang, besondere Schwierigkeit, Verantwortlichkeit oder besonderer Zeitaufwand sind Gegenstand der Erhöhung der tarifmäßigen Wertgebühr nach § 3 (RV).

3) Gesondert zu entlohnen sind daher alle Verrichtungen **außerhalb** der Kanzlei des Notars, wie zB Erhebungen bei Behörden uä.

Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr

§ 3. (1) Für eine Tätigkeit, die von ungewöhnlichem Umfang,¹⁾ besonderer Schwierigkeit,²⁾ Verantwortlichkeit²⁾ oder mit besonderem Zeitaufwand³⁾ verbunden ist, hat der Notar Anspruch auf eine Wertgebühr⁴⁾ in einem entsprechend höheren als dem tarifmäßigen Ausmaß, jedoch nicht mehr als auf das Doppelte⁵⁾ der tarifmäßigen Gebühr.⁶⁾

(2) Für Tätigkeiten, die der Notar in der Zeit von 18 Uhr bis 8 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen aus gerechtfertigten Gründen⁷⁾ vornehmen muß oder auf Verlangen der Partei vornimmt, erhöht sich die tarifmäßige Wert- oder Zeitgebühr⁸⁾⁹⁾ um die Hälfte.

1) „**Ungewöhnlicher Umfang**“ bezieht sich nicht auf den Wert des Gegenstands, sondern auf die Weitläufigkeit der Tätigkeit, etwa langwierige Verhandlungen mit den Parteien, Klärung undurchsichtiger Rechtsverhältnisse, Umarbeitung der Urkunde, ungewöhnlich viele Nebenvereinbarungen in der Urkunde, eine Vielzahl von Vertragsparteien, eine nachfolgende Schließung durch mehrere Vertragsparteien und dgl (RV).

2) „**Besondere Schwierigkeit**“ oder „Verantwortlichkeit“ wird bei *unklarer Rechtslage*, Anwendung *ausländischen Rechts* oder Übernahme *besonderer Pflichten* durch den Notar vorliegen (RV).

3) **Besondere Dringlichkeit** einer Tätigkeit, die auf Ersuchen der Parteien sofort und unter Zurückstellung anderer Tätigkeiten getan werden muss, kann zu besonderer Verantwortlichkeit, vor allem zu erhöhtem Haftungswagnis, und zu **besonderem Zeitaufwand** führen (RV).

4) Während bisher die Gebührenerhöhung sowohl bei der Wert- als auch bei der Zeitgebühr möglich war, sieht das Gesetz eine solche **nur** für die **Wertgebühr** vor. Dies aus der Überlegung, dass die übrigen Merkmale für eine Gebührenerhöhung idR auch zu einem

§§ 4, 4 a

besonderen Zeitaufwand führen werden, der aber bei der Zeitgebühr, die auf die Dauer der für die Tätigkeit verwendeten Zeit abgestellt ist, ohnehin berücksichtigt ist (RV).

- 5) **Obergrenze**; Zuschlag von höchstens 100 vH (RV).
- 6) Bei Prüfung der Frage, ob ein Grund für eine Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr vorliegt, ist ein **objektiver Maßstab** anzulegen (RV).
- 7) Die Wörter „aus gerechtfertigten Gründen“ sollen ausdrücken, dass die Notwendigkeit der notariellen Verrichtung zu den genannten ungewöhnlichen Zeiten von *objektiven Voraussetzungen* abhängt (RV). – Vgl bei § 5 GKTG (I/2) die Anm 5.
- 8) Bei der Erhöhung nach Abs 2 ist immer von der **tarifmäßigen Gebühr** nach § 2 **auszugehen** (RV).
- 9) Bei **Zusammentreffen** eines Erhöhungs- und eines Ermäßigungsgrundes sind der Erhöhungsbetrag und der ermäßigte Betrag *unabhängig voneinander* von der **tarifmäßigen Gebühr** nach § 2 NTG zu ermitteln und sodann zusammenzählen.

Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr

§ 4. Die tarifmäßige Wertgebühr¹⁾ ermäßigt sich auf die Hälfte,^{2)³⁾ wenn der Notar}

1. zur Errichtung eines Notariatsaktes einen ihm von der Partei beigestellten endgültigen schriftlichen Entwurf⁴⁾ verwenden kann, der, abgesehen von den durch die Notariatsform bedingten Zusätzen, keine Änderung oder Ergänzung erfordert,

2. eine Privaturkunde über ein unter die §§ 18 bis 20 und 22 fallendes Geschäft nach § 54 Notariatsordnung bekräftigt, auch wenn die Errichtung des Notariatsaktes oder die Bekräftigung der Privaturkunde nur vorgenommen worden ist, um einen Anspruch vollstreckbar zu machen, oder

3. für die Verfassung einer Urkunde ein von einer Gebietskörperschaft oder einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kredit- oder Versicherungsunternehmung zur Verfügung gestelltes Formblatt ohne wesentliche Änderung oder Ergänzung verwenden kann.

1) Wie im § 3 Abs 1 bei der Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr wurde auch diese Bestimmung nunmehr ausdrücklich auf die **Wertgebühr eingeschränkt** in der Überlegung, dass dann, wenn ein Notariatsakt mit der Zeitgebühr entlohnt wird, durch das Vorliegen eines entsprechenden Entwurfs die auf die Tätigkeit zu verwendende Zeit verkürzt wird, was sich in einer Verringerung der Gebühr auswirkt (RV).

2) Die Gebühr soll einheitlich um die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr nach § 2 ermäßigt werden; die bisherige unterschiedliche Regelung zwischen **Vollstreckbarmachung** und den übrigen Fällen ist sachlich nicht gerechtfertigt (RV).

3) Siehe bei § 3 NTG die Anm 9.

4) Damit soll nicht der gewerbsmäßigen Verfassung von Privaturkunden durch unbefugte Personen Vorschub geleistet werden (AB).

Gebühr bei Behinderung einer Partei^{1)^{2)³⁾}}

§ 4 a. Ergibt sich bei sonst gleichen Voraussetzungen für die Erfüllung eines Auftrages aus der Behinderung einer Partei ein zusätzliches oder strengeres Beurkundungserfordernis, ist dieser Umstand bei Berechnung der tarifmäßigen Gebühr außer acht zu lassen.

1) Eingefügt (samt Überschrift) durch das BG BGBI I 2001/98 (Art 70).

§ 5

2) Die neue Bestimmung des § 4 a über den „Tarif bei Behinderung einer Partei“ entspricht inhaltlich dem Punkt 55 der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21. 10. 1999 über das Verhalten und die Berufsausübung der Standesmitglieder (Standesrichtlinien – STR 2000), die mit 1. 1. 2000 in Kraft getreten sind (I/3). Danach soll bei sonst gleichen Voraussetzungen ein sich bei Erfüllung eines Auftrags aus der Behinderung einer Partei ergebendes **zusätzliches** oder **strengeres Beurkundungserfordernis keine Erhöhung** der tarifmäßigen Gebühr zur Folge haben (RV 2001). – Siehe Buchteil I/3.

3) Siehe hiezu auch bei *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung⁶ (2006), 814 Pkt 55, Anm 1.

Bemessung der Wertgebühr

§ 5. (1)¹⁾ Die Gebühr wird, soweit nicht anderes bestimmt ist,²⁾ nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Tätigkeit bezieht, ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren bemessen.

(2)³⁾ Als Wert des Gegenstandes gilt bei Rechtsgeschäften mit ungleichwertigen Leistungen der Vertragsteile, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, der Wert der höheren Leistung.

(3) Bei Vorrangseinräumungen ist der Wert des geringerwertigen Rechtes maßgebend.

(4) Bei Freilassungserklärungen ist vom Wert des freigelassenen Gegenstandes und vom Wert des bucherlichen Rechtes der geringere maßgebend.

(5) Bei Arbeits-, Bestand- oder Unterhaltsverträgen ist bei bestimmter Dauer der Gesamtbetrag der Leistungen des Arbeitgebers, des Bestandnehmers bzw. des Unterhaltsschuldners, bei unbestimmter Dauer der dreifache Jahresbetrag maßgebend.

(6) Bei bürgerlichen Übergabsverträgen⁴⁾ ist der Wert der übergebenen Liegenschaften und Fahrnisse maßgebend. Wird zugleich mit einem bürgerlichen Übergabsvertrag ein Ehepakt über dasselbe Vermögen errichtet, so ist eine Gebühr nur für den Übergabsvertrag zu entrichten. Soweit der Ehepakt jedoch Vermögen betrifft, das nicht schon Gegenstand des Übergabsvertrags ist, wird der Wert dieses Vermögens der Bemessungsgrundlage des Übergabsvertrags zugerechnet.

(7) Bei Vermögensteilungen ist der Gesamtwert des zu teilenden Vermögens⁵⁾ maßgebend.

(8)⁶⁾ Bei Beurkundung eines Beschlusses auf Gründung einer Gesellschaft ist der Nennbetrag des Gesellschaftskapitals und bei einer Änderung des Kapitals der Nennbetrag des Kapitals, um das das Kapital geändert wird, maßgebend. Im Fall eines Ausgabebetrages⁷⁾ ist dieser maßgebend. Bezieht sich die Beurkundung auf einen von bis zu vier natürlichen Personen abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder auf eine von einer natürlichen Person abgegebene Erklärung über die Errichtung einer solchen Gesellschaft, so ist der Gegenstand mit der Hälfte des Stammkapitals zu bewerten; diese Bemessungsgrundlage ist auch bei der Beglaubigung von Unterschriften im Zusammenhang mit der Eintragung einer solchen Gesellschaft heranzuziehen.

(8 a)⁸⁾ Bezieht sich die Beurkundung auf eine von einer natürlichen Person abgegebene Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit be-

schränkter Haftung, so ist der Gegenstand mit 500 Euro zu bewerten, wenn sich die Erklärung auf den Mindestinhalt des § 4 Abs. 1 GmbHG und die Bestellung des Geschäftsführers sowie gegebenenfalls auf Regelungen über den Ersatz der Gründungskosten (§ 7 Abs. 2 GmbHG), über die Gründungsprivilegierung (§ 10 b GmbHG) und über die Verteilung des Bilanzgewinns, die einer besonderen Beschlussfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten wird (§ 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG), beschränkt; diese Bemessungsgrundlage ist auch bei der Beglaubigung von Unterschriften im Zusammenhang mit der Eintragung einer solchen Gesellschaft heranzuziehen.

(9) Bei Gold- und Silbermünzen, bei ausländischen Währungen und bei an der Börse notierten Wertpapieren ist der Kurs des dem Geschäftsabschluß⁹⁾ vorhergegangenen letzten Börsentags, bei nicht notierten Wertpapieren, soweit sich aus der Parteienvereinbarung nicht ein höherer Wert ergibt, der Nennwert maßgebend.

(10)¹⁰⁾ Bei freiwilligen Feilbietungen ist ihr Erlös maßgebend; wenn es aber nicht zum Verkauf kommt, der halbe Ausrufpreis.

1) Grundsätzlich berechnet sich die Gebühr nach Abs 1 nach dem Wert des Gegenstands; kann sie nicht nach dem Wert des Gegenstands berechnet werden, so ist, sofern nicht eine feste Gebühr, wie beispielsweise für Abschriftenbeglaubigungen nach § 29, vorgesehen ist, nach § 6 die **Zeitgebühr** zu entrichten (RV).

2) § 25 Abs 1 Z 2, §§ 29 bis 32 NTG.

3) Diese Bestimmung ist besonders für **Tauschverträge** von Bedeutung (RV).

4) Unter bäuerlichen Übergabsverträgen sind im Besonderen die sog **Ausgedingsverträge** zu verstehen. Maßgebend für die Gebührenbemessung soll hier der Wert sowohl der Liegenschaft als auch der mit ihr übergebenen Fahrnisse sein. Hingegen sind die an den Übergeber zu erbringenden Ausgedingsleistungen nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Liegenschaft wird idR – wie dies auch derzeit üblich ist – der *Einheitswert* der Liegenschaft zugrunde zu legen sein (RV); die Aufnahme dieser Feststellung in den Gesetzesstext ist entbehrlich, weil auch ohne diese Abänderung die Beibehaltung der bisherigen Übung ausreichend gesichert erscheint (AB).

5) Und nicht etwa nur der eine oder andere Teil desselben (RV).

6) Abs 8 dritter Satz zgd das Deregulierungsgesetz 2017 (Art 10) BGBl I 2017/40 – s § 36 a.

7) Wie im Fall der Bareinzahlung der Ausgabebetrag wird im Fall der **Sacheinlage** deren Wert maßgebend sein, auch wenn er nur zum Teil auf Kapital verrechnet, im Übrigen aber zB einem Rücklage- oder Forderungskonto gutgebracht wird (RV).

8) Abs 8 a eingefügt durch das Deregulierungsgesetz 2017 (Art 10) BGBl I 2017/40 – s § 36 a.

9) Als **Zeitpunkt** des Geschäftsabschlusses iS dieser Bestimmung wird der Tag anzunehmen sein, an dem das betreffende *Geschäft* vor dem Notar *geschlossen* wird (RV).

10) Abs 10 angefügt durch das BG BGBl I 2008/68.

Bemessung der Zeitgebühr

§ 6. (1) Kann die Gebühr nicht nach dem Wert des Gegenstandes berechnet werden, so ist, soweit nicht anderes bestimmt ist,¹⁾ eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der auf die Tätigkeit verwendeten Zeit bestimmt.

(2) Bei der Berechnung der auf eine Tätigkeit verwendeten Zeit kommt nicht bloß die für die Verfassung und Niederschrift der Urkunde verwendete

§§ 7, 8

Zeit, sondern überdies die Zeit in Anschlag, die für vorbereitende Besprechungen mit den Beteiligten, sonstige Vorarbeiten²⁾ des Notars und den Gang zu und von dem Ort der Verhandlung außerhalb der Kanzlei des Notars aufgewendet werden mußte.

(3) Bestehen für einzelne der im Abs. 2 genannten Leistungen feste Gebühren,³⁾ so gelten diese.

(4) Wird eine Tätigkeit, die gewöhnlich in der Kanzlei des Notars vorgenommen wird und für die eine Wertgebühr zu entrichten ist, auf Verlangen der Partei außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notar neben der Wert- oder festen Gebühr die Gebühr für die Zeit, die für den Gang zu und von dem Ort der Vornahme der Tätigkeit außerhalb der Kanzlei des Notars aufgewendet werden mußte.

(5) Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel, Schecks und andere Urkunden kann der Notar die Zeitgebühr⁴⁾ ansprechen, wenn er diese Geschäfte außerhalb des Ortes (in Wien außerhalb des Gemeindebezirks) seines Amtssitzes vornimmt.

1) § 25 Abs 1 Z 2, §§ 29 bis 32 NTG.

2) Hierunter fällt auch die für das **Vorlesen** und das **Unterfertigen** erforderliche Zeit (RV).

3) §§ 29 und 32 NTG.

4) Neben der **Wertgebühr** nach § 24 Abs 1 NTG und der **Entfernungsgebühr** nach den §§ 30 und 31 NTG.

Zusammenhängende Rechtsgeschäfte

§ 7.¹⁾²⁾³⁾ Enthält eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte derselben oder verschiedener Art, die nicht zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäfts sind, so ist die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu entrichten. Dies gilt aber nicht für die in der Urkunde über das Hauptgeschäft zwischen denselben Parteien zur Sicherung oder Erfüllung des Hauptgeschäfts geschlossenen Nebengeschäfte und Nebenverabredungen.⁴⁾

1) Vgl § 19 Abs 2 GebG 1957 (IV/5).

2) Grundsätzlich ist, wenn mehrere Rechtsgeschäfte in einer Urkunde enthalten sind, für jedes gesondert die entsprechende Gebühr zu verrechnen; nur für diejenigen Nebengeschäfte und Nebenverabredungen, die bloß zur Sicherung oder Erfüllung des Hauptgeschäfts dienen, ist keine gesonderte Gebühr zu entrichten. Während die Gebühr bisher nach der für den Notar günstigsten der anwendbaren Tarifposten zu bemessen war, soll künftig **nur** die Gebühr für das **Hauptgeschäft** verlangt werden können (RV).

3) Als Beispiele für die Anwendung der vorliegenden einschränkenden Tarifbestimmung sind die **Stundung** des Kauf[schillings] in einem Kaufvertrag, die **Verpfändungsvereinbarungen** in einem Schulschein oder die Änderung des Gesellschaftsvertrags einer GmbH infolge **Erhöhung des Stammkapitals** zu erwähnen (RV).

4) Ungewöhnlich viele Nebenvereinbarungen können aber zu einer Erhöhung der Gebühr nach § 3 Abs 1 NTG führen.

Nicht vollendete Tätigkeiten

§ 8.¹⁾ Bleiben aufgetragene Amtshandlungen oder Privaturkunden²⁾ unvollendet, so hat der Notar Anspruch auf den Teil der tarifmäßigen Gebühr,

der seiner bereits erbrachten Leistung entspricht, soweit ihn kein Verschulden an der Nichtvollendung trifft oder³⁾ die erbrachte Leistung für den Zahlungspflichtigen (§ 12) verwertbar ist.

1) Vgl § 8 GKTG (I/2).

2) Erhält der Notar den Auftrag zur Errichtung einer Urkunde, so wird diese Tätigkeit vollendet sein, sobald die Urkunde auftragsgemäß unterschriftsreif vorbereitet ist (RV).

3) Also selbst wenn ihn ein **Verschulden** an der **Nichtvollendung** trifft.

Unwirksame und unbrauchbare Urkunden

§ 9. Für eine wegen Formgebrechen oder sonst aus Verschulden des Notars unwirksame Urkunde, für Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen, die wegen eines Mangels unbrauchbar sind, ist keine Gebühr zu entrichten.¹⁾

1) Dass bereits gezahlte Gebühren in einem solchen Fall **zurückgefördert** werden können, versteht sich nach dem Inhalt dieser Bestimmung von selbst (RV).

Ersatz der sonstigen Gebühren, der Barauslagen und der Umsatzsteuer

§ 10.¹⁾ Die Gerichtsgebühren, die Stempel- und Rechtsgebühren, die Postgebühren, die angemessenen Kosten notwendiger Ermittlungen, die auf Ersuchen des Notars vorgenommen werden, die Entfernungsgebühren und sonstige Barauslagen sowie die Umsatzsteuer sind gesondert zu ersetzen.

1) Vgl § 10 GKTG (I/2).

Aufrundung

§ 11.^{1)²⁾} Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

1) IdF des BG BGBI I 2001/98.

2) Vgl § 11 GKTG (I/2).

Zahlungspflicht

§ 12. Zur Entrichtung der Gebühr sind alle Personen verpflichtet, die die Tätigkeit dem Notar aufgetragen haben oder Teilnehmer¹⁾ des mit ihrem Einverständnis²⁾ notariell errichteten, beurkundeten oder beglaubigten Geschäfts gewesen sind.³⁾ Mehrere Zahlungspflichtige haften zur ungeteilten Hand.⁴⁾

1) Zahlungspflichtig ist **jeder Teilnehmer** des *Geschäfts* (RV).

2) Das Einverständnis des Teilnehmers bezieht sich auf die **notarielle Tätigkeit** an sich, nicht auf einen bestimmten Notar. Ist die notarielle Mitwirkung für das bezügliche Geschäft gesetzlich notwendig, so umfasst das Einverständnis zum Geschäft als solches auch die notarielle Tätigkeit (RV).

3) Durch diese Bestimmung wird das Recht der Zahlungspflichtigen, im Verhältnis zueinander eine Vereinbarung über die Entrichtung der Gebühr zu treffen, **nicht berührt** (RV).

4) Vgl § 4 GKTG (I/2).

§§ 13–15

Schrifttum: M. Bydlinski, Haften Gesellschafter für Notarkosten? Zu den Grenzen des § 12 NTG, RdW 1993, 102; Hiebl, § 12 NTG – Ist dieses Privileg noch zeitgemäß? AnwBl 2003, 78; Schilchegger, Die Haftung des Steuerberaters für Notariatsgebühren. Ist § 12 Notariatstarifgesetz nach der geltenden Rechtslage noch anwendbar? SWK 2004, 981 = SWK 2004, W 89.

Zahlung der Gebühr

§ 13. (1) Der Notar kann die Zahlung der Gebühr unmittelbar nach beendeter¹⁾ Tätigkeit verlangen.

(2)²⁾ Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen, die vom Notar verfaßten Privaturkunden und die von ihm erwirkten Urkunden muß der Notar erst nach Zahlung der Gebühren an die Partei hinausgeben.³⁾

1) Beendet ist die Tätigkeit des Notars jedenfalls, sobald sie **vollendet** ist, das ist, sobald die Notariatsurkunde über die Amtshandlung oder die Privaturkunde **verfasst** ist. Bei Beendigung der Tätigkeit vor ihrer Vollendung wird der § 8 anzuwenden sein (RV).

2) Der Abs 2 soll dem Verlangen auf Zahlung der Gebühren und des Erstattungsanspruchs *Nachdruck* verleihen (RV).

3) Unter **Herausgabe** ist nicht nur die Übergabe an die Partei oder den von dieser bestimmten Empfänger, sondern überhaupt jede *Verwendung* im *Parteienauftrag* zu verstehen. Die Bestimmungen der NO (§ 111) über die Pflicht zur *Kundmachung letztwilliger Anordnungen* bleiben hierdurch *unberührt*, weil es sich hierbei nicht um eine Herausgabe an die Partei handelt (RV); ebenso die Bestimmungen des § 151 AußStrG.

Gebührenanspruch bei Substitution

§ 14.¹⁾ (1) Der für einen Notar bestellte Substitut kann die Gebühren für die eigene Tätigkeit und für die von ihm aus den Akten des substituierten Notars erteilten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen von der Partei einheben. Er kann auch die noch nicht entrichteten Gebühren für den substituierten Notar in Empfang nehmen.

(2) Ist der Substitut für einen suspendierten Notar bestellt, so darf dieser an den vom Substituten nach Abs. 1 erster Satz eingehobenen Gebühren keinen Anteil nehmen. Eine hierüber getroffene Vereinbarung ist rechtsunwirksam.

(3) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für den substituierten Notar, wenn die Tätigkeit des Substituten beendet ist.

1) Der bisherige [§ 177] NO soll zum Vorteil der Partei erweitert werden. Es ist nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass die Parteien die dem substituierten Notar zustehenden Gebühren samt Ersatzanspruch unabhängig vom Innenverhältnis zwischen Notar und Substituten mit **schuldbefreier Wirkung** auch an den Substituten zahlen können. Das Gleiche gilt gemäß Abs 3 umgekehrt, wenn die Tätigkeit des Substituten beendet ist (RV).

Verzeichnung der Gebühr

§ 15. (1) Der Notar hat die von ihm beanspruchte Gebühr dem Zahlungspflichtigen schriftlich bekanntzugeben und deren Empfang im Fall der Barzahlung schriftlich zu bestätigen.¹⁾

(2) Auf Verlangen der Partei hat er dieser auch ein gesondertes, die Gebühren im einzelnen aufschlüsselndes Gebührenverzeichnis²⁾ zu geben; darin sind allfällige Erhöhungen der tarifmäßigen Gebühr (§ 3) auszuweisen. Sind die verzeichneten Gebühren bereits gezahlt worden, so ist in dem Gebührenverzeichnis auch der Empfang zu bestätigen.

- 1) Eine **Kassaquittung** wird beiden Erfordernissen entsprechen.
- 2) Dieses wird auch das **Datum** und die **Art** der Tätigkeit sowie die **Bemessungsgrundlage** zu enthalten haben.

Ersatzanspruch

§ 16. (1) Die §§ 8, 9, 11 bis 15 und 17 gelten sinngemäß für den Ersatzanspruch nach § 10.

(2) Zur Deckung des voraussichtlichen Ersatzanspruchs nach § 10 kann der Notar vor der Vornahme der Tätigkeit von der Partei den Erlag eines entsprechenden Betrages¹⁾ verlangen.²⁾

- 1) Gegen **spätere Verrechnung** (RV).
- 2) Eine solche Bestimmung ist besonders deshalb erforderlich, weil der Notar die Vornahme einer Amtshandlung nach § 1 NO nicht vom Erlag eines Gebührenvorschusses abhängig machen kann (RV).

Gütliche Vermittlung

§ 17.¹⁾ (1) Ist die Partei mit den vom Notar beanspruchten Gebühren nicht einverstanden, so kann sie oder der Notar auch die gütliche Vermittlung der Notariatskammer in Anspruch nehmen.

(2) Die Notariatskammer hat auf Ersuchen des Gerichtes eine Stellungnahme über die Richtigkeit und Angemessenheit der beanspruchten Gebühren zu erstatten.

- 1) Die Partei oder der Notar können auch **ohne oder nach erfolgloser** Inanspruchnahme der gütlichen **Vermittlung** der Notariatskammer den **Rechtsweg** beschreiten (RV).

II. Abschnitt

Tarif

Bemessungsgrundlagenstufen, Allgemeines¹⁾

§ 17 a. Soweit in diesem Abschnitt innerhalb eines betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmens eine Steigerung der Entlohnung in Abhängigkeit von einem angefangenen weiteren Eurobetrag angeordnet wird, tritt eine weitere Steigerung dann nicht mehr ein, wenn die sich rechnerisch ergebende letzte Steigerungsstufe dieses Rahmens weniger als 50 vH des Steigerungsbetrags ausmacht. In diesem Fall erhöht sich die letzte Bemessungsgrundlagenstufe um den jeweiligen Restbetrag.

- 1) Eingefügt (samt Überschrift) durch das BG BGBI I 2001/132 (Art III).

§ 18

Wertgebühren

§ 18.¹⁾ (1) Für zweiseitige Rechtsgeschäfte,^{2)³⁾ soweit sie nicht unter die §§ 19, 20 oder 22 fallen, beträgt die Wertgebühr⁴⁾ bei einer Bemessungsgrundlage}

1. bis einschließlich 70 Euro 9,20 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 18,20 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 5,30 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 15,60 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 23 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 38,60 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 48,40 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 58,10 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 116,20 Euro mehr,
10. über 363 360 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 116,20 Euro mehr,
11. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 116,20 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.

(2) Betrifft jedoch das Rechtsgeschäft hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, und dient es unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken,⁵⁾ so beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 5,80 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 11,60 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 4,20 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um weitere 9,90 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 14,90 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 19,70 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 48,40 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 58,10 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 116,20 Euro mehr,

§ 19

10. über 363 360 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 116,20 Euro mehr,

11. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 116,20 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.

1) IdF des BG BGBl I 2001/98 und der V BGBl II 2010/218.

2) Das heißt für die Errichtung von **Urkunden** über zweiseitige Rechtsgeschäfte (RV).

3) Gilt auch für ein **Anbot**, das ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zum Gegenstand hat.

4) Siehe Anh Tabelle A (I/1).

5) Also zB ein *bäuerlicher Übergabsvertrag*, Liegenschaftserwerb durch einen Landwirt zur *Aufstockung* seines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, *Verpachtung* land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke an einen Landwirt oder Aufnahme eines *Kredites* durch einen Landwirt für Zwecke seines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes (RV).

§ 19.¹⁾ (1) Für Verträge (Erklärungen) über Darlehen, sonstige Schuldbekenntnisse, Pfandbestellungen, Krediteinräumungen, Forderungsabtretungen oder Bürgschaften beträgt die Wertgebühr²⁾ bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 5,10 Euro,

2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 9,90 Euro,

3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 3,80 Euro mehr,

4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 10,80 Euro mehr,

5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 14,90 Euro mehr,

6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 23 Euro mehr,

7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 29,60 Euro mehr,

8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 29,60 Euro mehr,

9. über 72 670 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 58,10 Euro mehr,

10. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 58,10 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.

(2) Betrifft jedoch der Vertrag (die Erklärung) hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, und dient er (sie) unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken,³⁾ so beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 4,20 Euro,

2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 8,30 Euro,

3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 3,40 Euro mehr,

§ 20

4. über 1090 Euro bis einschließlich 2180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 7,60 Euro mehr,
5. über 2180 Euro bis einschließlich 4360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 9,60 Euro mehr,
6. über 4360 Euro bis einschließlich 7270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 11,60 Euro mehr,
7. über 7270 Euro bis einschließlich 21800 Euro für je angefangene weitere 1820 Euro um 29,60 Euro mehr,
8. über 21800 Euro bis einschließlich 72670 Euro für je angefangene weitere 3630 Euro um 29,60 Euro mehr,
9. über 72670 Euro bis einschließlich 726730 Euro für je angefangene weitere 7270 Euro um 58,10 Euro mehr,
10. über 726730 Euro für je angefangene weitere 72670 Euro um 58,10 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.

- 1) IdF des BG BGBI I 2001/98 und der V BGBI II 2010/218.
- 2) Siehe Anh Tabelle B (I/1).
- 3) Siehe bei § 18 NTG die Anm 5.

§ 20.¹⁾ (1) Für Vereinbarungen, die sich nur auf Wertsicherung, Stundung oder Änderung der Verzinsung beziehen, für umfangreiche Vollmachten, die bereits die wesentlichen Bestimmungen des vorzunehmenden Rechtsgeschäfts enthalten, für Anweisungen und für Erklärungen, die die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, eine Vorrangseinräumung oder den Verzicht auf einen bucherlichen Rang oder auf ein anderes bucherliches Recht enthalten, sowie für einseitige Erklärungen, die nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen, beträgt die Wertgebühr²⁾ bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 3,40 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 6,60 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,70 Euro mehr,
4. über 1090 Euro bis einschließlich 2180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 6 Euro mehr,
5. über 2180 Euro bis einschließlich 4360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 7,80 Euro mehr,
6. über 4360 Euro bis einschließlich 7270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 9,30 Euro mehr,
7. über 7270 Euro bis einschließlich 21800 Euro für je angefangene weitere 1820 Euro um 11,90 Euro mehr,
8. über 21800 Euro bis einschließlich 72670 Euro für je angefangene weitere 3630 Euro um 23,60 Euro mehr,
9. über 72670 Euro bis einschließlich 363360 Euro für je angefangene weitere 18170 Euro um 23,60 Euro mehr,

§ 20 a

10. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 23,60 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 726 730 Euro entspräche.

(2) Betrifft jedoch ein im Abs. 1 genanntes Geschäft hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, und dient es unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken,³⁾ so beträgt die Wertgebühr²⁾ bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 2,70 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 5,30 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,10 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 4,70 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 6 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 6,60 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 7,80 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 15,80 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 18 170 Euro um 15,80 Euro mehr,
10. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 15,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 726 730 Euro entspräche.

1) IdF des BG BGBl I 2001/98 und der V BGBl II 2010/218.

2) Siehe Anh Tabelle C (I/1).

3) Siehe bei § 18 NTG die Anm 5.

§ 20 a.¹⁾ (1) Für die Durchführung einer freiwilligen Feilbietung beträgt die Wertgebühr^{2)³⁾ bei einer Bemessungsgrundlage⁴⁾}

1. bis einschließlich 70 Euro 6,60 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 9,90 Euro,
3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 13,10 Euro,
4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 5 Euro mehr,
5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 8,60 Euro mehr,
6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 13,10 Euro mehr,
7. über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro um 17,40 Euro mehr,
8. über 5 090 Euro bis einschließlich 5 810 Euro um 77,70 Euro mehr,
9. über 5 810 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 21,80 Euro mehr,

§ 20 a

10. über 7 270 Euro bis einschließlich 36 340 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 27,10 Euro mehr,

11. über 36 340 Euro bis einschließlich 50 870 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 22,50 Euro mehr,

12. über 50 870 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 20,90 Euro mehr,

13. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 21,30 Euro mehr,

14. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 21,80 Euro mehr, jedoch nie mehr als 9 682,80 Euro.⁵⁾

(2) Betrifft jedoch die Tätigkeit hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, so beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 4,20 Euro,

2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 6,20 Euro,

3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 8,30 Euro,

4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 3,30 Euro mehr,

5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 6,60 Euro mehr,

6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 10,20 Euro mehr,

7. bei einem Wert über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 49,10 Euro,

8. bei einem Wert über 5 090 Euro bis einschließlich 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 61,40 Euro,

9. bei einem Wert über 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 122,70 Euro.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 umfasst die Durchführung der freiwilligen Feilbietung, insbesondere auch die Beurkundung des tatsächlichen Vorgangs der Versteigerung und die Ausstellung der Amtsbestätigung, nicht jedoch die Prüfung der Feilbietungsbedingungen und die Bekanntmachung in der Ediktsdatei. Besorgt der Notar auch die grundbücherliche Durchführung, so hat er für die damit verbundenen Tätigkeiten bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 7 270 Euro Anspruch auf zwei Drittel, bei einer Bemessungsgrundlage von über 7 270 Euro Anspruch auf die Hälfte der ihm für diese anderen Tätigkeiten zustehenden Entlohnung.⁶⁾⁷⁾

1) Eingefügt durch das BG BGBI I 2008/68.

2) IdF des BG BGBI I 2009/141.

3) Siehe Anh Tabelle D (I/1).

4) Siehe § 5 Abs 10 NTG.

5) Während das NTG (wie auch das GKTG) ansonsten Höchstbemessungsgrundlagen festlegt, wird in dieser Bestimmung ein Gebührenhöchstbetrag festgelegt.

Im Bereich des hier vorgesehenen Gebührenhöchstbetrags besteht eine Diskrepanz zwischen dem Verordnungstext der Zuschlags-V BGBI II 2010/218 und dem im Anhang zu dieser V betragmäßig festgestellten Höchstbetrag. Übernommen wird hier die in der

Anlage zur V festgestellte Höchstgebühr von € 9.682,80. Folgt man rein dem Verordnungstext dieser Zuschlags-V, wäre auch bei diesem Höchstbetrag ein Zuschlag von 20 vH vorzunehmen gewesen; diesfalls würde sich der Höchstbetrag auf € 11.619,40 belaufen.

Siehe auch Anh Tabelle D (I/1) Anm **).

6) Siehe bei § 21 NTG die Anm 3. § 21 letzter Satz NTG sowie bei § 21 die Anm 4 gelten hiebei analog.

7) Eine Kürzung der Entlohnungserhöhung gem § 23a letzter Satz RATG (II/1) findet auch hier, in Analogie zu § 21 NTG, nicht statt; s auch bei § 21 die Anm 4.

§ 21.¹⁾) Besorgt der Notar bei Geschäften, die unter die §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 2 oder 20 Abs. 2 fallen, auch die grundbücherliche Durchführung, so hat er für die damit verbundenen Tätigkeiten bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 7 270 Euro Anspruch auf zwei Dritteln, bei einer Bemessungsgrundlage von über 7 270 Euro Anspruch auf die Hälfte der ihm für diese anderen Tätigkeiten zustehenden Entlohnung.³⁾ Werden sämtliche Urkunden, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grundbuchs aufzunehmen sind, im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt, so gebührt dem Notar dafür eine Erhöhung der Entlohnung von 7 Euro.⁴⁾

1) IdF der BG BGBI I 2001/98, I 2006/8 und I 2009/141.

2) Der § 21 ist eine Bestimmung des sog *Landtarifs*. Er sieht vor, dass der Notar, der bei Geschäften nach dem jeweiligen Abs 2 der §§ 18, 19 oder 20 auch die grundbücherliche Durchführung besorgt, *neben* der Wertgebühr für das Geschäft für alle hiermit im Zusammenhang stehenden anderen Tätigkeiten nur einen *Bruchteil* der ihm hierfür zustehenden Entlohnung erhält (RV).

3) Also vor allem nach dem *Rechtsanwaltstarif*.

4) Dieser Erhöhungsbetrag der (nach dem RATG zustehenden) Entlohnung ist von der Zuschlagsfestsetzung (zu den im NTG angeführten festen Gebührenbeträgen) gem V BGBI II 2010/218 nicht erfasst.

Diese Entlohnungserhöhung unterliegt keiner Kürzung gemäß dem ersten Satz des § 21 NTG. Vgl hiezu auch § 23a letzter Satz RATG (II/1) sowie bei § 20a NTG die Anm 7.

§ 22.¹⁾) Für einfache Vollmachten, besonders wenn eine Drucksorte verwendet werden kann, und für Quittungen beträgt die Wertgebühr²⁾ bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 360 Euro 1,80 Euro,
2. über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro, oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 2,40 Euro,
3. über 730 Euro bis einschließlich 2 180 Euro 2,70 Euro,
4. über 2 180 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 4 Euro,
5. über 3 630 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 5,70 Euro,
6. über 7 270 Euro 7,80 Euro.

1) IdF des BG BGBI I 2001/98 und der V BGBI II 2010/218.

2) Siehe Anh Tabelle E (I/1).

§ 23. (1)¹⁾ Für Proteste über Wechsel, Schecks und andere Urkunden beträgt die Wertgebühr²⁾³⁾ bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 150 Euro 5,10 Euro,

§ 24

2. über 150 Euro bis einschließlich 3 440 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,60 Euro mehr,

3. über 3 440 Euro bis einschließlich 3 630 Euro um 2,60 Euro mehr,

4. über 3 630 Euro bis einschließlich 7 060 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,50 Euro mehr,

5. über 7 060 Euro bis einschließlich 7 270 Euro um 1,50 Euro mehr,

6. über 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 36 340 Euro entspräche.

(2) Für jede weitere Vorlegung des Wechsels, des Schecks oder der anderen Urkunde und für die Nachfrage bei der Meldebehörde ist die Zeitgebühr,³⁾⁴⁾ jedoch für die halbe Stunde nie mehr als die Wertgebühr zu entrichten.

1) IdF der BG BGBl I 2001/98 und I 2001/132 (Art III) sowie der V BGBl II 2010/218.

2) Siehe Anh Tabelle F (I/1).

3) Siehe aber auch § 6 Abs 5 NTG.

4) Siehe § 26 NTG und Anh Tabelle I (I/1).

§ 24. (1)¹⁾ Für die Übernahme von Geldern, Sparbüchern, Wertpapieren und Wertsachen zur Verwahrung einschließlich der Verbuchung, Verrechnung und Ausfolgung an den bestimmten Empfänger, der Rückstellung an den Übergeber oder der Besorgung des Erlages bei Behörden beträgt die Wertgebühr²⁾ bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 1,80 Euro,

2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 3 Euro,

3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,40 Euro mehr,

4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 2,70 Euro mehr,

5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 5,80 Euro mehr,

6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 7,60 Euro mehr,

7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 19,70 Euro mehr,

8. über 21 800 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 39,30 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 72 670 Euro entspräche.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 gilt für die ersten zwölf Monate der Verwahrung. Für jeden angefangenen weiteren Monat ist ein Zwölftel der Gebühr zu entrichten.

(3) Für die Gebarung mit Wechseln, Schecks oder anderen Urkunden, die zur Erhebung eines Protestes übernommen werden, ist außer der Protestgebühr keine Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten.

1) IdF des BG BGBl I 2001/98 und der V BGBl II 2010/218.

2) Siehe Anh Tabelle G (I/1).

§ 25. (1)¹⁾ Für die Beglaubigung einer Unterschrift beträgt die Gebühr²⁾ bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 360 Euro 2,10 Euro,
2. über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro, oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 2,70 Euro,
3. über 730 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 5,30 Euro,
4. über 3 630 Euro bis einschließlich 43 600 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 2,70 Euro mehr,
5. über 43 600 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 14 530 Euro um 2,70 Euro mehr,
6. über 72 670 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 10,50 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 726 730 Euro entspräche.

(2) Sind gleichzeitig die Unterschriften mehrerer Personen auf einem Schriftstück zu beglaubigen, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 gelten auch für Lebenszeugnisse.

- 1) IdF des BG BGBI I 2001/98 und der V BGBI II 2010/218.
- 2) Siehe Anh Tabelle H (I/1).

Zeitgebühren

§ 26.¹⁾²⁾ Die Zeitgebühr³⁾ beträgt für jede, wenn auch bloß angefangene halbe Stunde 9,90 Euro.

- 1) IdF des BG BGBI I 2001/98 und der V BGBI II 2010/218.

2) Die Zeitgebühr ist wie bisher gegenüber der Wertgebühr **subsidiär** und nur dann anzuwenden, wenn die Gebühr nicht nach dem Wert des Gegenstands berechnet werden kann. Sonderbestimmungen sind in diesem Zusammenhang jedoch die §§ 29 bis 34 des Entwurfs (RV); neben der Wertgebühr ist die Zeitgebühr in den Fällen des § 6 Abs 4 und 5 NTG zu entrichten.

- 3) Siehe Anh Tabelle I (I/1).

§ 27. Ist zu einer Tätigkeit ein zweiter Notar beigezogen worden, so hat er außer auf allfällige Entfernungsgebühren¹⁾ nur Anspruch auf die einfache Zeitgebühr, jedoch nie auf mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

- 1) Siehe § 30 NTG.

§ 28.¹⁾ Ist für eine der nachgenannten Tätigkeiten eine Zeitgebühr²⁾ zu entrichten, so beträgt sie

1. für die Errichtung von letztwilligen Anordnungen das Dreifache,
2. für die Errichtung von Schenkungsverträgen, Erbverträgen und Ehepakten³⁾ das Vierfache,
3. für die Errichtung von sonstigen Verträgen das Sechsfache,
4. für die Beurkundung von Beratungen oder Beschlüssen (§ 87 Notariatsordnung) oder von Auslosungen (§ 88 Notariatsordnung) das Achtfache; wird hierbei jedoch ein unter die §§ 18 bis 20 oder 22 fallendes Geschäft be-

§§ 29–31

urkundet, so hat hierfür der Notar Anspruch auf die Wertgebühr, sofern diese höher ist als die Zeitgebühr.

1) Der § 28 ist anzuwenden, wenn für die darin aufgezählten Tätigkeiten des Notars **mangels Bestimmbarkeit des Wertes** des Gegenstands eine Zeitgebühr zu entrichten ist (RV).

2) Siehe Anh Tabelle I (I/1).

3) Gem § 43 Abs 1 Z 13 EPG auf eingetragene Partner, Partnersachen oder Partnerangelegenheiten sinngemäß anzuwenden.

Abschriftenbeglaubigungsgebühren

§ 29.¹⁾ Für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften oder Ablichtungen beträgt die Gebühr²⁾ für jede Seite der Abschrift oder Ablichtung 1,80 Euro, bei Ziffernausweisen und fremdsprachigen Texten das Doppelte. Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

1) IdF des BG BGBI I 2001/98 und der V BGBI II 2010/218.

2) Siehe Anh Tabelle J (I/1).

Entfernungsgebühren

§ 30. (1) Dem Notar und den Kanzleiangestellten gebührt, wenn sie sich zur Vornahme einer Tätigkeit von der Kanzlei zu entfernen haben, die Vergütung für die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten.

(2) Als Fahrtkosten gebühren, vorbehaltlich des § 31,

1. die Kosten der Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Autobus, Schiff, Flugzeug und dergleichen). Hierbei gebührt einem Notar oder Notariatskandidaten für Strecken, die er mit der Eisenbahn, dem Schiff oder dem Flugzeug zurücklegt, die Vergütung für die höchste, einem anderen Kanzleiangestellten für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse;

2. sofern ein Massenbeförderungsmittel überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benutzt werden kann, die Vergütung für einen Kraftwagen;

3. sofern keine Fahrtmöglichkeit besteht, für die auf den Fußweg entfallende Zeit die eineinhalb fache Zeitgebühr.

(3) Als Verpflegskosten gebühren, wenn die Abwesenheit vom Ort der Kanzlei des Notars mindestens drei Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft, ein den Kosten der in die Zeit der Abwesenheit üblicherweise fallenden Hauptmahlzeiten ortsüblich entsprechender Betrag.

(4) Als Übernachtungskosten gebühren, wenn eine Übernachtung außerhalb des Ortes der Kanzlei des Notars notwendig ist, für jede Nacht ein den Kosten einer angemessenen Unterbringung ortsüblich entsprechender Betrag.

§ 31. (1) Dem Notar und den Kanzleiangestellten in Wien gebührt für eine Tätigkeit, die sie im Gemeindegebiet der Stadt Wien vornehmen, in der Regel anstelle der Fahrtkosten eine Entfernungsgebühr. Diese beträgt

1. wenn der Ort der Tätigkeit innerhalb des Stadtbezirkes der Kanzlei des Notars gelegen ist, für den Hin- und Rückweg je das Doppelte des jeweiligen Straßenbahntarifs,

2. wenn der Ort der Tätigkeit in einem an den Stadtbezirk der Kanzlei des Notars unmittelbar angrenzenden Stadtbezirk gelegen ist, für den Hin- und Rückweg je das Vierfache des jeweiligen Straßenbahntarifs,

3. wenn der Ort der Tätigkeit in einem an den Stadtbezirk der Kanzlei des Notars nicht unmittelbar angrenzenden Stadtbezirk gelegen ist, für den Hin- und Rückweg je das Achtfache des jeweiligen Straßenbahntarifs.

(2) Ist in den Fällen des Abs. 1 wegen Dringlichkeit der Tätigkeit die Benützung eines Kraftwagens¹⁾ geboten, so ist der Aufwand für den Kraftwagen zu ersetzen.

1) Hierdurch ist der Aufwand sowohl für den *eigenen* als auch, wenn geboten, für einen *fremden Kraftwagen* (*Taxi*) erfasst (RV).

Kanzleigebühren

§ 32.¹⁾ Die Schreibgebühr^{2)³⁾ beträgt für jede Seite 1,80 Euro, bei Ziffernausweisen und fremdsprachigen Texten das Doppelte. Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.}

1) IdF des BG BGBI I 2001/98 und der V BGBI II 2010/218.

2) Gilt auch für die Herstellung von Kopien.

3) Siehe Anh Tabelle J (I/1).

§ 33. (1) Für Protesturschriften und für Empfangsbestätigungen ist eine Schreibgebühr nicht zu entrichten.

(2) Für Abschriften,¹⁾ die auf Verlangen der Partei hergestellt werden, ist auch in den Fällen des Abs. 1 die Schreibgebühr²⁾ zu entrichten.

1) Vgl bei § 32 NTG die Anm 2.

2) Siehe § 32 NTG.

§ 34. Für Ausfertigungen und für die den Parteien erteilten Beurkundungen über Amtshandlungen nach den §§ 83, 87 und 88 Notariatsordnung ist neben der Schreibgebühr die Gebühr nach § 29¹⁾ zu entrichten.

1) Siehe Anh Tabelle J (I/1).

III. Abschnitt

Festsetzung von Zuschlägen

§ 35.¹⁾²⁾ Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung³⁾ zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Gebührenbeträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um den Notaren eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Gebühr zu sichern. Die sich hiernach ergebenden Gebührenbeträge sind in der Verordnung festzustellen; sie sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

1) IdF des BG BGBI I 2001/98.

2) Vgl § 23 GKTG (I/2) und § 25 RATG (II/1).

§§ 36–37

3) Siehe die V BGBl 1978/604, 1985/99, II 1997/149 und II 2010/218; im Text und in den Tabellen berücksichtigt. – Siehe auch bei § 36 NTG Anm 6.

IV. Abschnitt **Schlußbestimmungen**

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 36. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.¹⁾

(2) Es ist auf diejenigen im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Tätigkeiten der Notare anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973²⁾ bewirkt werden.^{3)⁴⁾⁵⁾⁶⁾}

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft

1. das XI. Hauptstück der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75;

2. der Art. VIII des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1921, BGBl. Nr. 375, betreffend Änderungen der Notariatsordnung, in der Fassung des § 24 Abs. 2 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 3. März 1971, BGBl. Nr. 108, über die Gebühren der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissionstarifgesetz);

3.⁷⁾ die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 260, über den Notariatstarif, in der Fassung der Verordnungen vom 28. November 1949, BGBl. Nr. 281, vom 22. Mai 1951, BGBl. Nr. 120, und vom 19. Juli 1963, BGBl. Nr. 209.

1) Die Bestimmungen des BG BGBl I 2001/98 (1. Euro-UmstellungsG – Bund, Art 70) sind gem dessen Art 96 Z 1 mit 1. 1. 2002 in Kraft getreten.

2) Gem Art IV Z 5 des BG BGBl I 2001/132 ist dessen Art III (NTG) auf Leistungen der Notare anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2001 bewirkt werden.

3) Gem Art 10 § 2 des BG BGBl I 2006/8 ist dessen Art 5 (NTG) auf Eingaben anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2006 eingebbracht werden.

4) Gem Art XII § 1 (2) des BG BGBl I 2008/68 ist dessen Art VI (NTG) auf Aufträge anzuwenden, die dem Notar nach dem 31. 12. 2008 erteilt werden.

5) Gem Art 6 des BG BGBl I 2013/109 ist deren Art 3 (NTG) auf Beurkundungen anzuwenden, die nach dem 30. 6. 2013 vorgenommen werden.

6) Die bei § 35 unter Anm 3 zuletzt zitierte V ist am 1. 8. 2010 in Kraft getreten. Sie ist auf Tätigkeiten der Notare anzuwenden, die nach dem 31. 7. 2010 bewirkt werden.

7) IdF der K BGBl 1975/381.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 1. Juli 2017¹⁾

§ 36 a.¹⁾ § 5 Abs. 8 dritter Satz und Abs. 8 a in der Fassung des Deregulierungsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 40/2017, tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft und ist auf Beurkundungen und Beglaubigungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2017 vorgenommen werden.

1) Eingefügt (samt Überschrift) durch das Deregulierungsgesetz 2017 (Art 10), BGBl I 2017/40.

Vollziehung

§ 37. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Anhang

Tabellen zum Notariatstarifgesetz

A (I/1)

Zweiseitige Rechtsgeschäfte (§ 18 Abs 1 und 2)

Bemessungs- grundlage		Zweiseitige Rechtsgeschäfte		Bemessungs- grundlage		Zweiseitige Rechtsgeschäfte	
über	bis	Normal- tarif	Land- tarif	über	bis	Normal- tarif	Land- tarif
	70	9,20	5,80	12.730	14.550	666,70	487,40
70	150	18,20	11,60	14.550	16.370	715,10	535,80
150	220	23,50	15,80	16.370	18.190	763,50	584,20
220	290	28,80	20,00	18.190	20.010	811,90	632,60
290	360	34,10	24,20	20.010	21.800	860,30	681,00
360	430	39,40	28,40	21.800	25.430	918,40	739,10
430	500	44,70	32,60	25.430	29.060	976,50	797,20
500	570	50,00	36,80	29.060	32.690	1.034,60	855,30
570	640	55,30	41,00	32.690	36.320	1.092,70	913,40
640	710	60,60	45,20	36.320	39.950	1.150,80	971,50
710	780	65,90	49,40	39.950	43.580	1.208,90	1.029,60
780	850	71,20	53,60	43.580	47.210	1.267,00	1.087,70
850	920	76,50	57,80	47.210	50.840	1.325,10	1.145,80
920	990	81,80	62,00	50.840	54.470	1.383,20	1.203,90
990	1.090	87,10	66,20	54.470	58.100	1.441,30	1.262,00
1.090	1.270	102,70	76,10	58.100	61.730	1.499,40	1.320,10
1.270	1.450	118,30	86,00	61.730	65.360	1.557,50	1.378,20
1.450	1.630	133,90	95,90	65.360	68.990	1.615,60	1.436,30
1.630	1.810	149,50	105,80	68.990	72.670	1.673,70	1.494,40
1.810	1.990	165,10	115,70	72.670	79.940	1.789,90	1.610,60
1.990	2.180	180,70	125,60	79.940	87.210	1.906,10	1.726,80
2.180	2.540	203,70	140,50	87.210	94.480	2.022,30	1.843,00
2.540	2.900	226,70	155,40	94.480	101.750	2.138,50	1.959,20
2.900	3.260	249,70	170,30	101.750	109.020	2.254,70	2.075,40
3.260	3.620	272,70	185,20	109.020	116.290	2.370,90	2.191,60
3.620	3.980	295,70	200,10	116.290	123.560	2.487,10	2.307,80
3.980	4.360	318,70	215,00	123.560	130.830	2.603,30	2.424,00
4.360	5.090	357,30	234,70	130.830	138.100	2.719,50	2.540,20
5.090	5.820	395,90	254,40	138.100	145.370	2.835,70	2.656,40
5.820	6.550	434,50	274,10	145.370	152.640	2.951,90	2.772,60
6.550	7.270	473,10	293,80	152.640	159.910	3.068,10	2.888,80
7.270	9.090	521,50	342,20	159.910	167.180	3.184,30	3.005,00
9.090	10.910	569,90	390,60	167.180	174.450	3.300,50	3.121,20
10.910	12.730	618,30	439,00	174.450	181.720	3.416,70	3.237,40
				181.720	188.990	3.532,90	3.353,60

A (I/1)

Bemessungs- grundlage		Zweiseitige Rechtsgeschäfte		Bemessungs- grundlage		Zweiseitige Rechtsgeschäfte	
über	bis	Normal- tarif	Land- tarif	über	bis	Normal- tarif	Land- tarif
188.990	196.260	3.649,10	3.469,80	1.017.410	1.090.080	8.064,70	7.885,40
196.260	203.530	3.765,30	3.586,00	1.090.080	1.162.750	8.180,90	8.001,60
203.530	210.800	3.881,50	3.702,20	1.162.750	1.235.420	8.297,10	8.117,80
210.800	218.070	3.997,70	3.818,40	1.235.420	1.308.090	8.413,30	8.234,00
218.070	225.340	4.113,90	3.934,60	1.308.090	1.380.760	8.529,50	8.350,20
225.340	232.610	4.230,10	4.050,80	1.380.760	1.453.430	8.645,70	8.466,40
232.610	239.880	4.346,30	4.167,00	1.453.430	1.526.100	8.761,90	8.582,60
239.880	247.150	4.462,50	4.283,20	1.526.100	1.598.770	8.878,10	8.698,80
247.150	254.420	4.578,70	4.399,40	1.598.770	1.671.440	8.994,30	8.815,00
254.420	261.690	4.694,90	4.515,60	1.671.440	1.744.110	9.110,50	8.931,20
261.690	268.960	4.811,10	4.631,80	1.744.110	1.816.780	9.226,70	9.047,40
268.960	276.230	4.927,30	4.748,00	1.816.780	1.889.450	9.342,90	9.163,60
276.230	283.500	5.043,50	4.864,20	1.889.450	1.962.120	9.459,10	9.279,80
283.500	290.770	5.159,70	4.980,40	1.962.120	2.034.790	9.575,30	9.396,00
290.770	298.040	5.275,90	5.096,60	2.034.790	2.107.460	9.691,50	9.512,20
298.040	305.310	5.392,10	5.212,80	2.107.460	2.180.130	9.807,70	9.628,40
305.310	312.580	5.508,30	5.329,00	2.180.130	2.252.800	9.923,90	9.744,60
312.580	319.850	5.624,50	5.445,20	2.252.800	2.325.470	10.040,10	9.860,80
319.850	327.120	5.740,70	5.561,40	2.325.470	2.398.140	10.156,30	9.977,00
327.120	334.390	5.856,90	5.677,60	2.398.140	2.470.810	10.272,50	10.093,20
334.390	341.660	5.973,10	5.793,80	2.470.810	2.543.480	10.388,70	10.209,40
341.660	348.930	6.089,30	5.910,00	2.543.480	2.616.150	10.504,90	10.325,60
348.930	356.200	6.205,50	6.026,20	2.616.150	2.688.820	10.621,10	10.441,80
356.200	363.360	6.321,70	6.142,40	2.688.820	2.761.490	10.737,30	10.558,00
363.360	399.700	6.437,90	6.258,60	2.761.490	2.834.160	10.853,50	10.674,20
399.700	436.040	6.554,10	6.374,80	2.834.160	2.906.830	10.969,70	10.790,40
436.040	472.380	6.670,30	6.491,00	2.906.830	2.979.500	11.085,90	10.906,60
472.380	508.720	6.786,50	6.607,20	2.979.500	3.052.170	11.202,10	11.022,80
508.720	545.060	6.902,70	6.723,40	3.052.170	3.124.840	11.318,30	11.139,00
545.060	581.400	7.018,90	6.839,60	3.124.840	3.197.510	11.434,50	11.255,20
581.400	617.740	7.135,10	6.955,80	3.197.510	3.270.180	11.550,70	11.371,40
617.740	654.080	7.251,30	7.072,00	3.270.180	3.342.850	11.666,90	11.487,60
654.080	690.420	7.367,50	7.188,20	3.342.850	3.415.520	11.783,10	11.603,80
690.420	726.730	7.483,70	7.304,40	3.415.520	3.488.190	11.899,30	11.720,00
726.730	799.400	7.599,90	7.420,60	3.488.190	3.560.860	12.015,50	11.836,20
799.400	872.070	7.716,10	7.536,80	3.560.860	3.633.640	12.131,70	11.952,40
872.070	944.740	7.832,30	7.653,00	3.633.640		12.131,70	11.952,40
944.740	1.017.410	7.948,50	7.769,20				

B (I/1)

Verträge (Erklärungen) über Darlehen etc (§ 19 Abs 1 und 2)

Bemessungsgrundlage		Darlehen		Bemessungsgrundlage		Darlehen	
über	bis	Normaltarif	Landtarif	über	bis	Normaltarif	Landtarif
	70	5,10	4,20	18.190	20.010	512,70	411,10
70	150	9,90	8,30	20.010	21.800	542,30	440,70
150	220	13,70	11,70	21.800	25.430	571,90	470,30
220	290	17,50	15,10	25.430	29.060	601,50	499,90
290	360	21,30	18,50	29.060	32.690	631,10	529,50
360	430	25,10	21,90	32.690	36.320	660,70	559,10
430	500	28,90	25,30	36.320	39.950	690,30	588,70
500	570	32,70	28,70	39.950	43.580	719,90	618,30
570	640	36,50	32,10	43.580	47.210	749,50	647,90
640	710	40,30	35,50	47.210	50.840	779,10	677,50
710	780	44,10	38,90	50.840	54.470	808,70	707,10
780	850	47,90	42,30	54.470	58.100	838,30	736,70
850	920	51,70	45,70	58.100	61.730	867,90	766,30
920	990	55,50	49,10	61.730	65.360	897,50	795,90
990	1.090	59,30	52,50	65.360	68.990	927,10	825,50
1.090	1.270	70,10	60,10	68.990	72.670	956,70	855,10
1.270	1.450	80,90	67,70	72.670	79.940	1.014,80	913,20
1.450	1.630	91,70	75,30	79.940	87.210	1.072,90	971,30
1.630	1.810	102,50	82,90	87.210	94.480	1.131,00	1.029,40
1.810	1.990	113,30	90,50	94.480	101.750	1.189,10	1.087,50
1.990	2.180	124,10	98,10	101.750	109.020	1.247,20	1.145,60
2.180	2.540	139,00	108,00	109.020	116.290	1.305,30	1.203,70
2.540	2.900	153,90	117,90	116.290	123.560	1.363,40	1.261,80
2.900	3.260	168,80	127,80	123.560	130.830	1.421,50	1.319,90
3.260	3.620	183,70	137,70	130.830	138.100	1.479,60	1.378,00
3.620	3.980	198,60	147,60	138.100	145.370	1.537,70	1.436,10
3.980	4.360	213,50	157,50	145.370	152.640	1.595,80	1.494,20
4.360	5.090	236,50	169,10	152.640	159.910	1.653,90	1.552,30
5.090	5.820	259,50	180,70	159.910	167.180	1.712,00	1.610,40
5.820	6.550	282,50	192,30	167.180	174.450	1.770,10	1.668,50
6.550	7.270	305,50	203,90	174.450	181.720	1.828,20	1.726,60
7.270	9.090	335,10	233,50	181.720	188.990	1.886,30	1.784,70
9.090	10.910	364,70	263,10	188.990	196.260	1.944,40	1.842,80
10.910	12.730	394,30	292,70	196.260	203.530	2.002,50	1.900,90
12.730	14.550	423,90	322,30	203.530	210.800	2.060,60	1.959,00
14.550	16.370	453,50	351,90	210.800	218.070	2.118,70	2.017,10
16.370	18.190	483,10	381,50	218.070	225.340	2.176,80	2.075,20
				225.340	232.610	2.234,90	2.133,30

B (I/1)

Bemessungs- grundlage		Darlehen		Bemessungs- grundlage		Darlehen	
über	bis	Normal- tarif	Land- tarif	über	bis	Normal- tarif	Land- tarif
232.610	239.880	2.293,00	2.191,40	537.950	545.220	4.733,20	4.631,60
239.880	247.150	2.351,10	2.249,50	545.220	552.490	4.791,30	4.689,70
247.150	254.420	2.409,20	2.307,60	552.490	559.760	4.849,40	4.747,80
254.420	261.690	2.467,30	2.365,70	559.760	567.030	4.907,50	4.805,90
261.690	268.960	2.525,40	2.423,80	567.030	574.300	4.965,60	4.864,00
268.960	276.230	2.583,50	2.481,90	574.300	581.570	5.023,70	4.922,10
276.230	283.500	2.641,60	2.540,00	581.570	588.840	5.081,80	4.980,20
283.500	290.770	2.699,70	2.598,10	588.840	596.110	5.139,90	5.038,30
290.770	298.040	2.757,80	2.656,20	596.110	603.380	5.198,00	5.096,40
298.040	305.310	2.815,90	2.714,30	603.380	610.650	5.256,10	5.154,50
305.310	312.580	2.874,00	2.772,40	610.650	617.920	5.314,20	5.212,60
312.580	319.850	2.932,10	2.830,50	617.920	625.190	5.372,30	5.270,70
319.850	327.120	2.990,20	2.888,60	625.190	632.460	5.430,40	5.328,80
327.120	334.390	3.048,30	2.946,70	632.460	639.730	5.488,50	5.386,90
334.390	341.660	3.106,40	3.004,80	639.730	647.000	5.546,60	5.445,00
341.660	348.930	3.164,50	3.062,90	647.000	654.270	5.604,70	5.503,10
348.930	356.200	3.222,60	3.121,00	654.270	661.540	5.662,80	5.561,20
356.200	363.470	3.280,70	3.179,10	661.540	668.810	5.720,90	5.619,30
363.470	370.740	3.338,80	3.237,20	668.810	676.080	5.779,00	5.677,40
370.740	378.010	3.396,90	3.295,30	676.080	683.350	5.837,10	5.735,50
378.010	385.280	3.455,00	3.353,40	683.350	690.620	5.895,20	5.793,60
385.280	392.550	3.513,10	3.411,50	690.620	697.890	5.953,30	5.851,70
392.550	399.820	3.571,20	3.469,60	697.890	705.160	6.011,40	5.909,80
399.820	407.090	3.629,30	3.527,70	705.160	712.430	6.069,50	5.967,90
407.090	414.360	3.687,40	3.585,80	712.430	719.700	6.127,60	6.026,00
414.360	421.630	3.745,50	3.643,90	719.700	726.730	6.185,70	6.084,10
421.630	428.900	3.803,60	3.702,00	726.730	799.400	6.243,80	6.142,20
428.900	436.170	3.861,70	3.760,10	799.400	872.070	6.301,90	6.200,30
436.170	443.440	3.919,80	3.818,20	872.070	944.740	6.360,00	6.258,40
443.440	450.710	3.977,90	3.876,30	944.740	1.017.410	6.418,10	6.316,50
450.710	457.980	4.036,00	3.934,40	1.017.410	1.090.080	6.476,20	6.374,60
457.980	465.250	4.094,10	3.992,50	1.090.080	1.162.750	6.534,30	6.432,70
465.250	472.520	4.152,20	4.050,60	1.162.750	1.235.420	6.592,40	6.490,80
472.520	479.790	4.210,30	4.108,70	1.235.420	1.308.090	6.650,50	6.548,90
479.790	487.060	4.268,40	4.166,80	1.308.090	1.380.760	6.708,60	6.607,00
487.060	494.330	4.326,50	4.224,90	1.380.760	1.453.430	6.766,70	6.665,10
494.330	501.600	4.384,60	4.283,00	1.453.430	1.526.100	6.824,80	6.723,20
501.600	508.870	4.442,70	4.341,10	1.526.100	1.598.770	6.882,90	6.781,30
508.870	516.140	4.500,80	4.399,20	1.598.770	1.671.440	6.941,00	6.839,40
516.140	523.410	4.558,90	4.457,30	1.671.440	1.744.110	6.999,10	6.897,50
523.410	530.680	4.617,00	4.515,40	1.744.110	1.816.780	7.057,20	6.955,60
530.680	537.950	4.675,10	4.573,50	1.816.780	1.889.450	7.115,30	7.013,70

Bemessungs- grundlage		Darlehen		Bemessungs- grundlage		Darlehen	
über	bis	Normal- tarif	Land- tarif	über	bis	Normal- tarif	Land- tarif
1.889.450	1.962.120	7.173,40	7.071,80	2.834.160	2.906.830	7.928,70	7.827,10
1.962.120	2.034.790	7.231,50	7.129,90	2.906.830	2.979.500	7.986,80	7.885,20
2.034.790	2.107.460	7.289,60	7.188,00	2.979.500	3.052.170	8.044,90	7.943,30
2.107.460	2.180.130	7.347,70	7.246,10	3.052.170	3.124.840	8.103,00	8.001,40
2.180.130	2.252.800	7.405,80	7.304,20	3.124.840	3.197.510	8.161,10	8.059,50
2.252.800	2.325.470	7.463,90	7.362,30	3.197.510	3.270.180	8.219,20	8.117,60
2.325.470	2.398.140	7.522,00	7.420,40	3.270.180	3.342.850	8.277,30	8.175,70
2.398.140	2.470.810	7.580,10	7.478,50	3.342.850	3.415.520	8.335,40	8.233,80
2.470.810	2.543.480	7.638,20	7.536,60	3.415.520	3.488.190	8.393,50	8.291,90
2.543.480	2.616.150	7.696,30	7.594,70	3.488.190	3.560.860	8.451,60	8.350,00
2.616.150	2.688.820	7.754,40	7.652,80	3.560.860	3.633.640	8.509,70	8.408,10
2.688.820	2.761.490	7.812,50	7.710,90	3.633.640		8.509,70	8.408,10
2.761.490	2.834.160	7.870,60	7.769,00				

C (I/1)

C (I/1)

Einseitige Erklärungen (§ 20 Abs 1 und 2)

Bemessungs- grundlage		Einseitige Erklärungen		Bemessungs- grundlage		Einseitige Erklärungen	
über	bis	Normal- tarif	Land- tarif	über	bis	Normal- tarif	Land- tarif
	70	3,40	2,70	18.190	20.010	245,00	177,80
70	150	6,60	5,30	20.010	21.800	256,90	185,60
150	220	9,30	7,40	21.800	25.430	280,50	201,40
220	290	12,00	9,50	25.430	29.060	304,10	217,20
290	360	14,70	11,60	29.060	32.690	327,70	233,00
360	430	17,40	13,70	32.690	36.320	351,30	248,80
430	500	20,10	15,80	36.320	39.950	374,90	264,60
500	570	22,80	17,90	39.950	43.580	398,50	280,40
570	640	25,50	20,00	43.580	47.210	422,10	296,20
640	710	28,20	22,10	47.210	50.840	445,70	312,00
710	780	30,90	24,20	50.840	54.470	469,30	327,80
780	850	33,60	26,30	54.470	58.100	492,90	343,60
850	920	36,30	28,40	58.100	61.730	516,50	359,40
920	990	39,00	30,50	61.730	65.360	540,10	375,20
990	1.090	41,70	32,60	65.360	68.990	563,70	391,00
1.090	1.270	47,70	37,30	68.990	72.670	587,30	406,80
1.270	1.450	53,70	42,00	72.670	90.840	610,90	422,60
1.450	1.630	59,70	46,70	90.840	109.010	634,50	438,40
1.630	1.810	65,70	51,40	109.010	127.180	658,10	454,20
1.810	1.990	71,70	56,10	127.180	145.350	681,70	470,00
1.990	2.180	77,70	60,80	145.350	163.520	705,30	485,80
2.180	2.540	85,50	66,80	163.520	181.690	728,90	501,60
2.540	2.900	93,30	72,80	181.690	199.860	752,50	517,40
2.900	3.260	101,10	78,80	199.860	218.030	776,10	533,20
3.260	3.620	108,90	84,80	218.030	236.200	799,70	549,00
3.620	3.980	116,70	90,80	236.200	254.370	823,30	564,80
3.980	4.360	124,50	96,80	254.370	272.540	846,90	580,60
4.360	5.090	133,80	103,40	272.540	290.710	870,50	596,40
5.090	5.820	143,10	110,00	290.710	308.880	894,10	612,20
5.820	6.550	152,40	116,60	308.880	327.050	917,70	628,00
6.550	7.270	161,70	123,20	327.050	345.220	941,30	643,80
7.270	9.090	173,60	131,00	363.360	399.700	988,50	675,40
9.090	10.910	185,50	138,80	399.700	436.040	1.012,10	691,20
10.910	12.730	197,40	146,60	436.040	472.380	1.035,70	707,00
12.730	14.550	209,30	154,40	472.380	508.720	1.059,30	722,80
14.550	16.370	221,20	162,20	508.720	545.060	1.082,90	738,60
16.370	18.190	233,10	170,00	545.060	581.400	1.106,50	754,40

Bemessungs- grundlage		Einseitige Erklärungen		Bemessungs- grundlage		Einseitige Erklärungen	
		über	bis			Normal- tarif	Land- tarif
581.400	617.740	1.130,10	770,20	690.420	726.730	1.200,90	817,60
617.740	654.080	1.153,70	786,00	726.730		1.200,90	817,60
654.080	690.420	1.177,30	801,80				

D (I/1)

D (I/1)

Durchführung einer freiwilligen Feilbietung (§ 20a Abs 1 und 2)

Bemessungsgrundlage über	bis	Normaltarif	Landtarif	Bemessungsgrundlage über	bis	Normaltarif	Landtarif
	70	6,60	4,20	18.190	20.010	536,70	475,30
70	110	9,90	6,20	20.010	21.830	563,80	502,40
110	150	13,10	8,30	21.830	23.650	590,90	529,50
150	220	18,10	11,60	23.650	25.470	618,00	556,60
220	290	23,10	14,90	25.470	27.290	645,10	583,70
290	360	28,10	18,20	27.290	29.110	672,20	610,80
360	430	33,10	21,50	29.110	30.930	699,30	637,90
430	500	38,10	24,80	30.930	32.750	726,40	665,00
500	570	43,10	28,10	32.750	34.570	753,50	692,10
570	640	48,10	31,40	34.570	36.340	780,60	719,20
640	710	53,10	34,70	36.340	39.970	803,10	741,70
710	780	58,10	38,00	39.970	43.600	825,60	764,20
780	850	63,10	41,30	43.600	47.230	848,10	786,70
850	920	68,10	44,60	47.230	50.870	870,60	809,20
920	990	73,10	47,90	50.870	54.500	891,50	830,10
990	1.090	78,10	51,20	54.500	58.130	912,40	851,00
1.090	1.270	86,70	57,80	58.130	61.760	933,30	871,90
1.270	1.450	95,30	64,40	61.760	65.390	954,20	892,80
1.450	1.630	103,90	71,00	65.390	69.020	975,10	913,70
1.630	1.810	112,50	77,60	69.020	72.670	996,00	934,60
1.810	1.990	121,10	84,20	72.670	79.940	1.017,30	955,90
1.990	2.180	129,70	90,80	79.940	87.210	1.038,60	977,20
2.180	2.540	142,80	101,00	87.210	94.480	1.059,90	998,50
2.540	2.900	155,90	111,20	94.480	101.750	1.081,20	1.019,80
2.900	3.260	169,00	121,40	101.750	109.020	1.102,50	1.041,10
3.260	3.620	182,10	131,60	109.020	116.290	1.123,80	1.062,40
3.620	3.980	195,20	141,80	116.290	123.560	1.145,10	1.083,70
3.980	4.360	208,30	152,00	123.560	130.830	1.166,40	1.105,00
4.360	5.090	225,70	176,60	130.830	138.100	1.187,70	1.126,30
5.090	5.810	303,40	242,00	138.100	145.370	1.209,00	1.147,60
5.810	6.540	325,20	263,80	145.370	152.640	1.230,30	1.168,90
6.540	7.270	347,00	285,60	152.640	159.910	1.251,60	1.190,20
7.270	9.090	374,10	312,70	159.910	167.180	1.272,90	1.211,50
9.090	10.910	401,20	339,80	167.180	174.450	1.294,20	1.232,80
10.910	12.730	428,30	366,90	174.450	181.720	1.315,50	1.254,10
12.730	14.550	455,40	394,00	181.720	188.990	1.336,80	1.275,40
14.550	16.370	482,50	421,10	188.990	196.260	1.358,10	1.296,70
16.370	18.190	509,60	448,20	196.260	203.530	1.379,40	1.318,00
				203.530	210.800	1.400,70	1.339,30

Bemessungsgrundlage über	bis	Normaltarif	Landtarif	Bemessungsgrundlage über	bis	Normaltarif	Landtarif
210.800	218.070	1.422,00	1.360,60			$\left(\frac{B-363.360}{7.270}\right)^*$	
218.070	225.340	1.443,30	1.381,90	363.360	1.090.090	$\times 21,80$	+ 1.786,60
225.340	232.610	1.464,60	1.403,20			$\left(\frac{B-363.360}{7.270}\right)^*$	
232.610	239.880	1.485,90	1.424,50			$\times 21,80$	+ 1.848,00
239.880	247.150	1.507,20	1.445,80			$\left(\frac{B-363.360}{7.270}\right)^*$	
247.150	254.420	1.528,50	1.467,10			$\times 21,80$	+ 1.725,30
254.420	261.690	1.549,80	1.488,40	1.090.090		$\left(\frac{B-363.360}{7.270}\right)^*$	
261.690	268.960	1.571,10	1.509,70			$\times 21,80$	+ 1.917,40
268.960	276.230	1.592,40	1.531,00			$\left(\frac{B-363.360}{7.270}\right)^*$	
276.230	283.500	1.613,70	1.552,30			$\times 21,80$	+ 2.200,80
283.500	290.770	1.635,00	1.573,60			$\left(\frac{B-363.360}{7.270}\right)^*$	
290.770	298.040	1.656,30	1.594,90	das ergibt zB bei			
298.040	305.310	1.677,60	1.616,20	400.000	1.978,80	1.917,40	
305.310	312.580	1.698,90	1.637,50	500.000	2.262,20	2.506,00	
312.580	319.850	1.720,20	1.658,80	600.000	2.567,40	2.811,20	
319.850	327.120	1.741,50	1.680,10	700.000	2.872,60	3.116,40	
327.120	334.390	1.762,80	1.701,40	800.000	3.177,80	3.399,80	
334.390	341.660	1.784,10	1.722,70	900.000	3.461,20	3.705,00	
341.660	348.930	1.805,40	1.744,00	1.000.000	3.766,40	5.270,60	
348.930	356.200	1.826,70	1.765,30	1.500.000	5.574,80	5.147,90	
356.200	363.360	1.848,00	1.786,60	2.000.000	6.774,80	6.652,10	
				2.500.000	8.257,20	8.134,50	
				Höchstgebühr**) wird erreicht bei	9.682,80	9.560,10	
						2.973.291	

*) Das Rechenzwischenergebnis ist auf ein volles Ganzes aufzurunden. Der errechnete Gebührenbetrag ist auf volle 10 Cent aufzurunden.

**) Siehe hiezu bei § 20 a NTG die Anm 5. Die Tabelle übernimmt die in der Anlage zur Zuschlags-V BGBl II 2010/218 festgestellte Höchstgebühr. Im Fall der Erhöhung auch dieses Betrags um 20 vH würde die Höchstgebühr gem § 20 a Abs 1 Z 14 NTG € 11.619,40 betragen, das ergäbe eine Höchstgebühr gem Abs 2 Z 9 von € 11.496,70; diese Höchstgebühren würden erreicht bei einer Bemessungsgrundlage über € 3.620.320.

E (I/1)

Einfache Vollmachten und Quittungen (§ 22)

Bemessungsgrundlage bis einschließlich Gebühr	360	730*)	2.180	3.630	7.270	über 7.270
	1,80	2,40	2,70	4,00	5,70	7,80

*) Oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist.

F (I/1)

F (I/1)

Proteste (§ 23)

Bemessungsgrundlage über bis	Gebühr	Bemessungsgrundlage über bis	Gebühr	Bemessungsgrundlage über bis	Gebühr
150	5,10	2.600	2.670	98,70	5.240
150	220	2.670	2.740	101,30	5.310
220	290	2.740	2.810	103,90	5.380
290	360	2.810	2.880	106,50	5.450
360	430	2.880	2.950	109,10	5.520
430	500	2.950	3.020	111,70	5.590
500	570	3.020	3.090	114,30	5.660
570	640	3.090	3.160	116,90	5.730
640	710	3.160	3.230	119,50	5.800
710	780	3.230	3.300	122,10	5.870
780	850	3.300	3.370	124,70	5.940
850	920	3.370	3.440	127,30	6.010
920	990	3.440	3.630	129,90	6.080
990	1.060	3.630	3.700	131,40	6.150
1.060	1.130	3.700	3.770	132,90	6.220
1.130	1.200	3.770	3.840	134,40	6.290
1.200	1.270	3.840	3.910	135,90	6.360
1.270	1.340	3.910	3.980	137,40	6.430
1.340	1.410	3.980	4.050	138,90	6.500
1.410	1.480	4.050	4.120	140,40	6.570
1.480	1.550	4.120	4.190	141,90	6.640
1.550	1.620	4.190	4.260	143,40	6.710
1.620	1.690	4.260	4.330	144,90	6.780
1.690	1.760	4.330	4.400	146,40	6.850
1.760	1.830	4.400	4.470	147,90	6.920
1.830	1.900	4.470	4.540	149,40	6.990
1.900	1.970	4.540	4.610	150,90	7.060
1.970	2.040	4.610	4.680	152,40	7.270
2.040	2.110	4.680	4.750	153,90	$\frac{(B-7.270)}{70} \times 1,00 + 204,90$
2.110	2.180	4.750	4.820	155,40	
2.180	2.250	4.820	4.890	156,90	
2.250	2.320	4.890	4.960	158,40	Höchstbemessungsgrundlage 36.340
2.320	2.390	4.960	5.030	159,90	das ergibt eine Gebühr von ...
2.390	2.460	5.030	5.100	161,40	
2.460	2.530	5.100	5.170	162,90	
2.530	2.600	5.170	5.240	164,40	619,90

*) Das Zwischenergebnis ist auf ein volles Ganzes aufzurunden, bei einer Bemessungsgrundlage über € 36.320 (im Hinblick auf § 17 a NTG) abzurunden.